

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Verwaltungsrechtsstreit wegen Straßenreinigung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag
 Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16.08.2004 gibt Anlass, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr, die von der Stadt Fürth in vollem Umfang eingehalten wurden, darzustellen.

Ein Fürther Bürger am Löwenplatz erhob nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage gegen die von der Stadt festgesetzte Straßenreinigungsgebühr. Er beantragte eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, hilfsweise eine zweimalige wöchentliche Reinigung anstatt der sechsmaligen Reinigung, hilfsweise eine vollständige über den bisherigen Umfang hinausgehende tägliche Reinigung.

Die Klage wurde abgewiesen.

Nachfolgend sind die tragenden Entscheidungssätze dargestellt:

1.

Grundsätzlich obliegt es der Entscheidung des Stadtrates, ob eine Zwangsreinigung durchgeführt wird und welche Gebiete davon umfasst werden, wenn die Sauberkeit in einem bestimmten öffentlichen Bereich unbefriedigend ist. Die Interessen des Einzelnen an einer kostengünstigeren Reinigung durch die Anlieger selbst treten hinter die Erfordernisse des Allgemeinwohls zurück.

Die Begrenzung der Ausnahmefälle vom Anschluss- und Benutzungszwang auf solche Fälle, in denen ein Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung unzumutbar ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn jede weitere Ausnahme würde zu einer erheblichen Erschwerung der Reinigungsarbeiten durch die städtische Reinigungsanstalt führen und zahlreiche weitere Befreiungsanträge provozieren.

2.

Kommt die Stadt im Rahmen einer demokratischen Willensbildung zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Anzahl von wöchentlichen Reinigungsgängen erforderlich ist, sind die Sauberkeitsvorstellungen ...des einzelnen Anliegers unerheblich.

3.

Gebührenhöhe und die Reinigungsleistung dürfen nicht in einem groben Missverhältnis stehen und auch die Leistungen, für die sie Gebühren erhebt, müssen von der Kommune erbracht werden. Dies ist in Fürth der Fall.

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen Reinigungsanstalt als öffentlicher Einrichtung. Nach Art. 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt (Äquivalenzprinzip).

4.

Die Rechtsordnung kennt keine eigenen einklagbaren Rechte an der Sauberkeit öffentlicher Straßen und Plätze.

Soweit sich der Kläger darauf berief, dass angesichts der erhobenen Gebühr die Reinigungsleistung noch besser sein müsste, wurde er darauf verwiesen, dass zwischen der Gebühr und der städtischen Reinigungsleistung kein Gegenseitigkeitsverhältnis bestehe, dass also auch bezahlt werden müsse, wenn die erzielte Sauberkeit nicht den eigenen Vorstellungen entspreche.

Im entschiedenen Fall stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass die Stadt Fürth die vorgenannten Grundsätze eingehalten hat und die festgesetzte Gebühr unter „keinen denkbaren Umständen eine Verletzung des Äquivalenzprinzips angenommen werden kann“.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
		RA <input type="checkbox"/>	RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>

II. BMPA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/RA

Fürth, 16.09.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Frau Plescher	Tel.: 2300
-------------------------------------	---------------